



Rechtsfragen der Organisation solidarischer Landwirtschaft

- Leitfaden für die Praxis -

erstellt im Auftrag der

HB Stiftung Berneburg gGmbH, Hannover
und des **Netzwerks Landwirtschaft ist Gemeingut, Hamburg**

von den Rechtsanwälten

Thomas Rüter und Johann van der Helm

August 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Überblick über Formen solidarischer Landwirtschaft	3
III. Rechtliche Fragestellungen zu den jeweiligen SoLaWi-Typen	7
A. Typ 1: Erzeugergetragene SoLaWi	7
1. Gesellschaftsrecht.....	7
2. Vertragsgestaltung zwischen Landwirt und Konsumenten	7
3. Steuerrecht.....	11
B. Typ 2: Die Kooperations-SoLaWi.....	12
1. Gesellschaftsrecht.....	13
2. Vertragsgestaltung zwischen Landwirt und Kooperations-SoLaWi.....	18
3. Steuerrecht.....	20
4. Berufsgenossenschaft	24
C. Typ 3: Produzierende SoLaWi	24
1. Gesellschaftsrecht.....	24
2. Vertragsgestaltung zwischen Landwirt und Konsumenten	25
3. Steuerrecht.....	25
4. Berufsgenossenschaft	27
IV. Aktuelle Entwicklung und Ausblick	28

I. Einleitung

Das Phänomen der „Landwirtschaft in Gemeinschaft“ wurde vielfach untersucht.¹ Das Interesse an einer vielfältigen Umwelt und gesunden Ernährung stieg bei den Landwirten und in der Bevölkerung. Zuletzt wurde die Ertragssituation der Landwirtschaft für eine vielseitige naturschützende Landwirtschaft so schlecht, dass die gemeinwohlorientierten Aspekte der Landwirtschaft vielfach unterzugehen drohen. Unter diesen Umständen wird auch die familiäre Hofübergabe immer schwieriger. Eine Lösung ist mitunter die Solidarische Landwirtschaft². Diese kommt in sehr verschiedenen Formen vor. Die damit verbundenen Rechtsfragen sind weitgehend ungeklärt.

Der vorliegende Leitfaden durch die Rechtsfragen der Organisation solidarischer Landwirtschaft will versuchen, die Formenvielfalt zu systematisieren und wesentliche Rechtsfragen offenzulegen und Lösungswege aufzuzeigen. Es soll nicht darum gehen, ein erschöpfendes rechtliches Gutachten zu dem Thema zu erstellen. Von den Auftraggebern gewollt ist vielmehr ein Leitfaden, der es den Interessenten und ihren Beratern vor Ort erlaubt, einen Einstieg in die Rechtsfragen der solidarischen Landwirtschaft und deren Lösungen zu finden. Eine Beratung im Einzelfall will diese Darstellung nicht ersetzen.

Ein besonderer Dank gilt der „dm-Werner-Stiftung“ in Karlsruhe, welche die Erstellung dieses Leitfadens erst ermöglicht hat.

II. Überblick über Formen solidarischer Landwirtschaft

Die Solidarische Landwirtschaft (SoLaWi) kann trotz ihrer großen Vielfalt in drei grundlegende organisationale Typen unterteilt werden. Diese Typen unterscheiden sich insbesondere in ihrer Entstehungsgeschichte, der Verantwortungsverteilung und dem Ausmaß der Beteiligung von

¹ Professor Dr. Inga Theesfeld, Professor Dr. Raimund Schmidt-De Caluwe „Neue Organisationsformen des Landeigentums“, Boden in Gemeinschaft, 2022, (Abschlussbericht) <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Flaechennutzung-Bodenmarkt/Abschlussbericht-Organisationsformen-Landeigentum.html>;

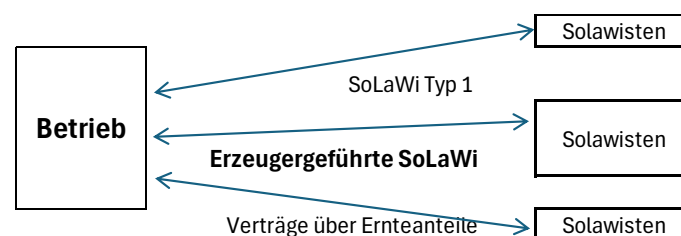
Rüter, Thomas, Zaiser, Mathias, „Landwirtschaft ist Gemeingut – Eine politisch-rechtliche Bewertung nach 40 Jahren Praxis“, Herausgeber: GLS Treuhand e.V., Bochum 2013 (Studie „Landwirtschaft ist Gemeingut“), <https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/0d28bdd4-46dc-4a95-9f03-7dc5854f0c76/LiG-Studien.pdf>

² Siehe www.solidarische-landwirtschaft.org

Landwirten und Verbrauchern und hat ihre Vorläufer in verstärkter Kundenbindung durch Direktvermarktung und z.B. „Gemüseabonnements“.

Auf diese Vorformen der Solidarischen Landwirtschaft soll noch kurz eingegangen werden. Die Solidarische Landwirtschaft ist in vielen Fällen aus einem Abo-Abnahmemodell heraus entstanden. Dies stellt eine spezielle Form der Direktvermarktung mit noch längerfristiger Kundenbindung dar. Bei dem Abo-Abnahmemodell liefert ein Landwirt seine Produkte wöchentlich an dieselben Kunden. Der Landwirt garantiert seinen Kunden wöchentlich eine bestimmte Menge Lebensmittel zu einem vorher festgelegten Preis. Die Kunden haben dabei einen Anspruch auf Lieferung, unabhängig von dem Ertrag der Ernte des Landwirts. Der Preis für die gekaufte Ware orientiert sich am regulären Marktwert. Für den Landwirt hat diese Form der Direktvermarktung den Vorteil, dass er dauerhaft mit einem festen Kundenstamm rechnen kann. Der Nachteil besteht darin, dass der Landwirt unabhängig von seiner Ernte zur Lieferung verpflichtet ist und Preissteigerungen nur verzögert weitergeben kann. Für die Kunden besteht der Vorteil dieser Abo-Abnahmeverträge darin, dass sie regelmäßig vom selben Landwirt beliefert werden und dass sie nicht in ein Geschäft gehen müssen, um ihr Gemüse zu kaufen. Dies stellt jedoch noch keine Solidarische Landwirtschaft dar, da in solchen Abo-Abnahmemodellen nur Ratenkauf- und Lieferverträge zwischen Landwirt und Konsumenten nach marktwirtschaftlichen Kriterien zusehen sind und ein externer Markt bedient wird.

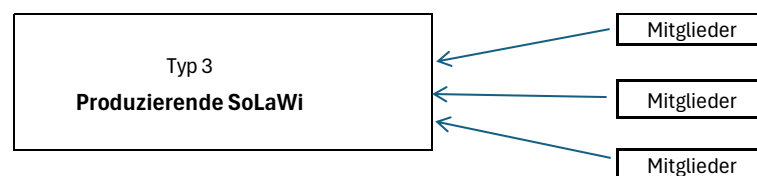
Der erste Typ einer Solidarischen Landwirtschaft ist die erzeugergetragene SoLaWi (siehe III. A.). Die Initiative zur Gründung geht dabei in der Regel vom landwirtschaftlichen Betrieb selbst aus. Der Landwirt sucht nach einer alternativen Form der Vermarktung, um wirtschaftliche Stabilität zu gewinnen und sich unabhängiger von konventionellen Marktmechanismen zu machen. Versucht wird, ein Stück weit einen Binnenmarkt zu schaffen.



Die zentrale Verantwortung für Anbau, Organisation und Entscheidungsfindung verbleibt beim Landwirt. Die Mitglieder dieser SoLaWi verstehen sich primär als Abnehmer, die durch ihre Beiträge den Betrieb finanzieren. Ihre Beteiligung beschränkt sich meist auf das Abholen der

Ernteanteile sowie gelegentliche freiwillige Hilfeleistungen, etwa bei der Verteilung oder während der Erntezeit. Diese Form der SoLaWi ist noch weitestgehend in den klassischen landwirtschaftlichen Produktionsabläufen und seiner rechtlichen Ausgestaltung verhaftet, da die Mitgestaltung durch die Verbraucher begrenzt ist. Der solidarische Aspekt dieser Form der Solidarischen Landwirtschaft bezieht sich darauf, dass sich die Preise für das verkaufte Gemüse nicht an den üblichen Marktpreisen orientieren, sondern an den Produktionskosten inklusive einer fairen Vergütung der landwirtschaftlichen Arbeit. Der Landwirt muss daher bezüglich seiner Produktionskosten in diesem SoLaWi-Typ bereits gegenüber seinen Kunden besonders transparent sein. Zudem liegt eine besondere Form der Solidarisierung mit dem Landwirt vor, da die Kunden nicht eine bestimmte Menge Lebensmittel bekommen, sondern einen bestimmten Anteil an der Ernte. Dies führt dazu, dass Ernteauffälle nicht im Risikobereich des Landwirts verbleiben, sondern solidarisch von allen Kunden getragen werden. Die Kunden haben in der Regel keine verbindlichen Mitspracherechte über die Produktion und das unternehmerische Risiko ist auf den Ausfall der Ernte begrenzt. Rechtlich stellt sich bei diesem SoLaWi-Typen bereits die Frage nach der Art des Vertrags zwischen dem Landwirt und den Konsumenten und den damit verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist relevant für Mangelgewährleistungsrechte der Verbraucher. Aus Sicht des Landwirts ergeben sich hieraus haftungs- und steuerrechtliche Fragestellungen.

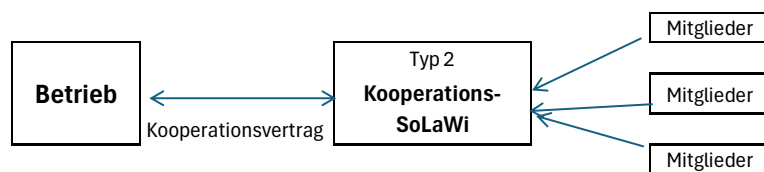
Demgegenüber steht die selbst produzierende SoLaWi (siehe III. C.). Hier gehen die Gründungsimpulse von engagierten Verbrauchern aus, die gemeinsam ein selbstbestimmtes Ernährungssystem aufbauen wollen.



In dieser Form werden gemeinschaftlich Flächen gepachtet, Personal eingestellt oder auch die gesamte Organisation selbst übernommen. Die Struktur ist stark basisdemokratisch geprägt. Entscheidungen werden kollektiv getroffen, häufig im Konsens. Arbeitsgruppen kümmern sich um zentrale Aufgaben wie Finanzen, Kommunikation oder Logistik. Ziel ist eine möglichst gleichberechtigte Beteiligung aller Mitglieder. Diese Form bietet ein hohes Maß an Identifikation, sozialen Zusammenhalt und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Allerdings birgt sie auch Herausforderungen auf tatsächlicher und rechtlicher Ebene. Auf tatsächlicher Ebene fehlt es oftmals am

notwendigen landwirtschaftlichen Fachwissen. Zudem erfordert eine produzierende SoLaWi vor allem am Anfang für die Initiatoren einen hohen Einsatz von Kapital und Zeit und die Fähigkeit dieses Engagement langfristig aufrechtzuerhalten. Rechtlich ergeben sich bei diesen SoLaWi-Typen viele interessante Fragestellungen, insbesondere stellt sich in verschiedenen Bereichen die Frage, ob die produzierende SoLaWi als juristische Person die Privilegierung der Landwirtschaft für sich in Anspruch nehmen kann oder ob sie nicht eher als Zusammenschluss von Hobby-Gärtnern zu werten ist.

Zwischen diesen beiden Typen liegt die Kooperations-SoLaWi (siehe III. B.). Sie vereint Elemente der erzeugergetragenen und der produzierenden Form. Meist entsteht sie aus einer gemeinsamen Initiative von Landwirten und Verbrauchern oder entwickelt sich im Laufe der Zeit durch eine enge Zusammenarbeit weiter. Kennzeichnend ist eine arbeitsteilige Organisation: Der Landwirt übernimmt die Verantwortung für die landwirtschaftliche Produktion, während sich die Mitglieder organisiert als juristische Person verstärkt in organisatorischen, kommunikativen oder strategischen Bereichen engagieren. Die Entscheidungsprozesse sind partizipativ ausgestaltet, wobei die jeweiligen Kompetenzen beachtet werden.



Diese Form profitiert von der Kombination aus professioneller Betriebsführung und engagierter Mitwirkung. Sie bietet eine gute Grundlage für eine langfristig stabile und resiliente Struktur, erfordert jedoch eine funktionierende Kommunikation und klare Absprachen, um Spannungen zwischen Effizienz und Mitbestimmung auszubalancieren. Aus rechtlicher Sicht ist hier besonders spannend, welche Rechtsform die Körperschaft der Kooperations-SoLaWi hat und wie einerseits das Rechtsverhältnis zwischen den Landwirten und der Kooperations-SoLaWi und andererseits das Rechtsverhältnis zwischen der Kooperations-SoLaWi und den einzelnen Verbrauchern ausgestaltet ist. Zudem ergeben sich hier einige steuerrechtliche Besonderheiten, die es zu erörtern gilt.

Zusammenfassend kann die Entwicklung wie folgt dargestellt werden:

Direktvermarktung Abo-Kiste	Treue Kunden; gemeinsames ideelles Anliegen Sich verlängernde Jahresverträge; gemeinsames ideelles Anliegen	Intensivierung der Kundenbeziehung	Externer Markt
Erzeugergetragene SoLaWi Typ 1 Kooperations-SoLaWi Typ 2	Sich verlängernde Jahresverträge über Ernteanteil; gem. ideelles Anliegen; Transparenz der Kosten; Mitübernahme Ernterisiko Gegliederte Beziehung zum Betrieb und untereinander; Mitarbeit, gemeinsames ideelles Anliegen, Risikoübernahme	Kunden werden (mit Einschränkungen) Mitunternehmer auf Zeit	Mischung Binnenmarkt und externer Markt
Produzierende-SoLaWi Typ 3	SoLaWi wird für Produktion- und Verteilung verantwortlich;	Kunden werden Produzenten	Binnenmarkt

III. Rechtliche Fragestellungen zu den jeweiligen SoLaWi-Typen

A. Typ 1: Erzeugergetragene SoLaWi

1. Gesellschaftsrecht

In Bezug auf die erzeugergetragene SoLaWi stellen sich keine SoLaWi-eigenen gesellschaftsrechtlichen Fragen. Der Lebensmittel produzierende Hof kann unter allen Rechtsformen geführt werden, die ansonsten auch in der Landwirtschaft üblich sind. Die Gruppe der Verbraucher ist gesellschaftsrechtlich nicht verfasst. Sie sind als Gruppe nicht rechtsfähig und begegnen dem produzierenden Hof juristisch gesehen nur als einzelne Verbraucher. Nichtsdestotrotz stellen die Verbraucher häufig auch eine ideelle Gemeinschaft dar. Arbeiten, die die Verbraucher aus ideellen Gründen für den Hof übernehmen, geschehen entweder im Rahmen einer spontanen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der helfenden Verbraucher oder ohne jeglichen Rechtsbindungswillen im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses.

2. Vertragsgestaltung zwischen Landwirt und Konsumenten

Fraglich ist, welcher Vertragstypus bei dem Vertrag zwischen dem Landwirt und den Konsumenten vorliegt. In Betracht kommt der Vertrag zwischen dem Landwirt und den Verbrauchern als ein Dienstleistungsvertrag zu verstehen. Ein Dienstleistungsvertrag im Sinne des § 611 BGB ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem sich der Dienstverpflichtete zur Leistung der vereinbarten

Dienste und der Dienstberechtigte zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Bei unternehmerisch geprägten Dienstverträgen muss der Dienstverpflichtete nicht persönlich tätig werden, sondern kann sich auch zur Erfüllung seiner Pflicht Dritter bedienen. Das bedeutet bezogen auf die Verträge zwischen dem Landwirt und den Verbrauchern innerhalb der erzeugergetragenen SoLaWi, dass der Landwirt den Verbrauchern schuldet, nach den anerkannten Standards der Landwirtschaft alles Notwendige zu tun, um Gemüse zu ernten oder ggf. andere Lebensmittel herzustellen, und die geernteten Lebensmittel nach einem vorher festgelegten Verteilungsschlüssel zu verteilen. Der Landwirt schuldet den Verbrauchern keinen (Ernte-)Erfolg, somit tragen die Verbraucher das Risiko der Produktion, das beispielsweise von der Witterung oder Schädlingen ausgeht.

Der Landwirt kann innerhalb der Grenzen der anerkannten Standards der Landwirtschaft selbst entscheiden, wann und wie er seinen Betrieb gestaltet. Eine Weisungsbefugnis der Verbraucher gegenüber dem Landwirt besteht nicht.

Die Eingruppierung als Dienstleistungsvertrag überzeugt zwar in gewissen Punkten, da die Verbraucher dadurch vor einem Unterlassen der Erntebemühungen des Landwirts geschützt sind. An dieser Einordnung ist aber kritisch zu sehen, dass die Verbraucher so nicht durch die Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf geschützt wären. Es ist fraglich, ob die Parteien dieses geringere Schutzniveau für die Verbraucher wünschen. Zudem vernachlässigt die Einordnung des Vertrags als Dienstvertrag den Schwerpunkt des Vertrags. Dieser liegt nämlich bei dem Erwerb von Lebensmitteln, nicht bei der bloßen Tätigkeit des Landwirts. Die Einordnung als Dienstvertrag hätte zudem steuerrechtliche Implikationen. In der Landwirtschaft liegt die Durchschnittsatzbesteuerung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 UstG bei 7,8 Prozent auf alle Erzeugnisse, die verkauft werden. Für erbrachte Dienstleistungen gilt hingegen der Regelsatz von 19 Prozent. Würde man als die Verträge als Dienstleistungsverträge qualifizieren, müsste der Landwirt seinen SoLaWi-Abnehmern mehr Steuer in Rechnung stellen.

Es könnte auch ein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB vorliegen. Ein Kaufvertrag ist ein zweiseitiger, verpflichtender Vertrag, durch den sich der Verkäufer zur Übergabe und Übereignung einer Sache und der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Sache verpflichtet. Der Kaufvertrag bezieht sich nicht unmittelbar auf den Kauf von Obst- und Gemüse, denn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist nicht bekannt welches Obst und Gemüse in welcher Menge verkauft werden soll.

Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass auch zukünftige Sachen verkauft werden können. Auch kann vereinbart sein, dass der Käufer das Risiko des Nichtentstehens der Kaufsache tragen soll.³ Solche Verträge, wo die Leistungsgefahr beim Käufer liegt, nennt man Hoffungskauf. Der Vertragsgegenstand ist dabei eine Chance auf einen Gegenstand.⁴ Es liegt damit ein Rechtskauf im Sinne des § 453 BGB vor. Wichtig ist hierbei, dass den Parteien das Risiko des Leistungsausfalls bewusst ist und dieses Risiko tatsächlich besteht.⁵ Ein solcher Vertragstyp wird auch für landwirtschaftliche Produkte angewandt.⁶

Kaufgegenstand eines SoLaWi-Vertrags ist also die Chance auf einen Ernteanteil. Die SoLaWi-Abnehmer haben dabei die Verpflichtung monatliche Zahlungen an den Landwirt zu leisten (Ratenzahlung). Der Landwirt hingegen ist zur wöchentlichen Abgabe eines Anteils seiner Ernte an die SoLaWi-Abnehmer (Ratenlieferung) und darüber hinaus zum ordnungsgemäßen Anbau des Gemüses verpflichtet.

Die Pflicht zum ordnungsgemäßen Anbau der Lebensmittel stellt das Gegenstück zur Mitübernahme des Produktionsrisikos durch die SoLaWi-Abnehmer dar. Würde man keine Pflicht des Landwirts zum ordnungsgemäßen Anbau in die SoLaWi-Verträge hineinlesen, wären die Verträge einseitig belastend für die SoLaWi-Abnehmer, da sie so dem willkürlichen Ausbleiben von Erntebemühungen auf Seiten des Landwirts ausgesetzt wären. Dies ist Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. Dieser Grundsatz hat in § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB eine spezielle Ausformung erhalten. Bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern sind Klauseln unwirksam, die die Verbraucher unangemessen benachteiligen.

„Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.“ (§ 307 Abs. 2 BGB)

Der Vertragszweck ist für den Verbraucher die Versorgung mit Lebensmitteln. Würde man nicht in den Vertrag aufnehmen, dass der Landwirt zum ordnungsgemäßen Anbau der Lebensmittel verpflichtet ist, wäre der Vertragszweck gefährdet, wenn der Landwirt die Erntebemühungen unterlässt. Deswegen muss bei einem formularmäßigen Vertrag mit Verbraucher über einen landwirtschaftlichen Ernteanteil diese Verpflichtung mitvereinbart werden. Bei schriftlichen

³ Pammler, in: Herberger, Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl, § 433, Rn. 71.

⁴ Staudinger/Beckmann, 2023, Vorbemerkung zu § 433 ff. BGB, Rn. 277; Jauernig/Berger, 2023, § 433 BGB, Rn. 12.

⁵ Staudinger/Beckmann, 2023, Vorbemerkung zu § 433 ff. BGB, Rn. 277.

⁶ Staudinger/Beckmann, 2023, § 433 BGB, Rn. 16.

Verträgen, in denen dieser Passus fehlt, kann davon ausgegangen werden, dass die Parteien dies konkludent vereinbart haben.

Es überzeugt den SoLaWi-Vertrag als Kaufvertrag zu qualifizieren, da hier der Schwerpunkt der Leistung liegt. Wirtschaftlich gesehen geht es den Parteien darum, Gemüse zu kaufen bzw. zu verkaufen. Das Tätigwerden des Landwirts ist hingegen nur eine Nebenpflicht im Kaufvertrag.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Vertragstypen ist für das Mängelgewährleistungsrecht relevant. Nach der hier favorisierten Auffassung handelt es sich bei den Verträgen zwischen dem Landwirt und den Verbrauchern um Kaufverträge, deswegen kann sich der Verbraucher im Falle einer mangelhaften Leistung auf seine Rechte aus § 437 BGB berufen. Notwendig für den Anspruch aus § 437 BGB ist, dass ein Rechtsmangel im Sinne des § 435 BGB vorläge. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Landwirt mehr Ernteanteile als vorhanden verspricht. Wichtig ist, dass kein Rechtsmangel vorliegt, wenn das Recht einen geringeren wirtschaftlichen Wert hat als angenommen. Eine schlechte Ernte begründet damit keinen Sachmangel.

Der Gegenstand, auf den sich das gekaufte Recht bezieht, wird Substrat genannt. In der Regel ist ein Mangel am Substrat vom kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht ausgeschlossen. Demzufolge besteht keine Haftung des landwirtschaftlichen Erzeugers – als Verkäufer eines Rechts auf einen Ernteanteil – für Mangel an den gelieferten Lebensmitteln. Die Parteien eines Rechtskaufs können aber gewisse Eigenschaften über das Substrat beim Rechtskauf bestimmen. Dies wird dann als selbstständige Garantie ausgelegt. Eine solche Garantie muss explizit vereinbart sein. Bei der Annahme einer konkludent vereinbarten selbstständigen Garantieübernahme ist Vorsicht geboten.

Das Kündigungsregime der auf Dauer angelegten Verträge zwischen Landwirt und Verbraucher ist unabhängig davon, ob man den Vertrag als Kauf- oder Dienstleistungsvertrag einstuft. Da für die Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmer die AGB-Kontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB Anwendung findet, können die Verbraucher bei solchen Verträgen gemäß § 309 Nr. 9 a) BGB zunächst für höchstens zwei Jahre vertraglich gebunden werden. Danach kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden, dabei muss dem Verbraucher aber die Chance eingeräumt werden mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen § 309 Nr. 9 b) BGB.

3. Steuerrecht

Wenn ein Landwirt eine SoLaWi-Typ 1 betreibt, sollte es in der Regel keine steuerlichen Abweichungen zu sonstigen direktvermarktenden Landwirten geben.

Die oben erwähnte Unterscheidung zwischen Dienstleistungs- und Kaufverträgen hätte einen Einfluss auf die Umsatzsteuer. Da die besseren Argumente für die Klassifizierung als Kaufvertrag sprechen, wird dies in der Praxis jedoch keine Rolle spielen. In der Literatur finden sich auch keine Fälle, dass die Finanzämter dies bereits einmal anders eingeschätzt hätten.

In Bezug auf die Einkommens- oder Körperschaftssteuer tauchen in der Praxis Fälle auf, in denen Finanzämter den Betrieb der SoLaWi von anderen Geschäftszweigen der Landwirtschaft segmentiert und die SoLaWi als Liebhaberei klassifiziert haben. Dies hat für den Landwirt die Folge, dass die Gewinne und Verluste aus der SoLaWi nicht mehr mit den Gewinnen und Verlusten aus anderen Betriebszweigen verrechnet werden dürfen. Wenn Finanzämter der Ansicht sind, dass eine SoLaWi ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, ordnen sie die SoLaWi als Liebhaberei ein. Es mag sein, dass es in bestimmten Ausnahmefällen tatsächlich SoLaWis gibt, die als Liebhaberei betrieben werden. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die SoLaWi für den Landwirt ein Hobby darstellt, das gerne mehr kosten als einbringen darf.

In der Regel jedoch besteht bei einer SoLaWi-Typ 1 für den Landwirt eine Gewinnabsicht. Der Landwirt möchte nämlich für seine Arbeit und für die eingesetzten Materialien und Flächen fair entlohnt werden. Der Unterschied zur regulären Landwirtschaft ist diesbezüglich nur, dass der SoLaWi-Landwirt seine Kosten in der Regel gegenüber seinen Abnehmern transparent macht und dass sich die Preise an den Kosten des Landwirts inklusive einer fairen Vergütung des Landwirts orientieren. Der Vorwurf der Liebhaberei gegenüber SoLaWis in Gründung beruht in der Regel darauf, dass SoLaWis in der Anlaufzeit noch einen geringen Umsatz machen und deswegen keinen Gewinn erwirtschaften und dass in verschiedenen Quellen häufig erwähnt wird, dass eine SoLaWi nur kostendeckend arbeitet. Unter kostendeckend im Sinne einer SoLaWi versteht man aber selbstverständlich eine faire Entlohnung des Landwirts und der von ihm eingesetzten Güter, denn auch er muss von der SoLaWi leben können. Die Entlohnung des Landwirts stellt steuerrechtlich seinen Gewinn dar. Somit widerspricht sich der Ansatz eines kostendeckenden Arbeitens der Solawisten und die Gewinnerzielungsabsicht des Steuerrechts nur vordergründig.

4. Berufsgenossenschaft

Versicherungspflichtiger Betrieb nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist unproblematisch der landwirtschaftliche Unternehmer.

Fraglich könnte aber sein, ob ehrenamtlich unterstützende Solawisten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VII versichert sind, weil auch unentgeltlich tätige, Beschäftigte im Sinne dieser Vorschrift sein können. Anders als in den anderen Zweigen der Sozialversicherung kommt es für die Versicherung über die Berufsgenossenschaft nicht auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages oder die Entgeltlichkeit der Tätigkeit an⁷. Entscheidend ist, dass jemand z.B. als freiwilliger Erntehelfer tatsächlich tätig wird und sich in den Betrieb eines anderen eingliedert. Deshalb sind ehrenamtlich in der Landwirtschaft tätige Freiwillige regelmäßig in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft pflichtversichert. Voraussetzung ist, dass sie in den Betrieb eingegliedert sind und nicht auf dem Hof eigene Projekte als Selbständige verwirklichen.

Die Pflichtversicherung entsteht für freiwillig als Erntehelfer mitarbeitende Solawisten in der Regel nicht nach § 2 Abs.2 SGB VII („Wie Beschäftigte“), weil hier regelmäßig eine Gegenleistung in den Ernteanteilen zu sehen sein wird, und das ehrenamtliche Handeln daher nicht nur als fremdnützig anzusehen ist.⁸ Etwas anderes kann gelten, wenn der Solawist tatsächlich eine rein fremdnützige in den Betrieb integrierte Tätigkeit z.B. als Waldarbeiter verrichtet, ohne dafür z.B. Brennholz zu bekommen.

B. Typ 2: Die Kooperations-SoLaWi

Das Grundmodell der Kooperations-SoLaWi besteht aus einem Hof mit eigener Rechtsform und einem Zusammenschluss aller Verbraucher zu einer Käufer- und Unterstützergemeinschaft für den Hof. Die Gemeinschaft der Verbraucher ist in diesen Fällen häufig als Verein oder Genossenschaft konstituiert. Die Gemeinschaft der Verbraucher schließt mit den Eigentümern des landwirtschaftlichen Betriebs eine Vereinbarung, in der sich beide Seiten dazu verpflichten, grundlegende Entscheidungen bezüglich der Art und Weise der landwirtschaftlichen Produktion gemeinschaftlich zu treffen und in der sich die Verbrauchergemeinschaft verpflichtet, die gesamte oder einen vorher bestimmten Anteil der Ernte des Betriebs zu vorab festgelegten Preisen

⁷ Bieresborn in jurisPK § 2 SGB VII Rdz. 38 und 42

⁸ Bieresborn in Juris PK § 2 SGB VII Rdz. 581

abzunehmen. Die Preise orientieren sich dabei an den Betriebskosten und beinhalten eine faire Entlohnung der Hofeigentümer und der Arbeitskräfte.

1. Gesellschaftsrecht

Wie der landwirtschaftliche Betrieb in diesem Modell juristisch verfasst ist, soll im Rahmen dieses Aufsatzes nicht weiter erörtert werden, denn hier ergeben sich im Vergleich zu anderen Nicht-SoLaWi-Höfen keine Besonderheit. Juristisch spannend ist die Verfasstheit der Verbrauchergemeinschaft. In der Praxis treten am häufigsten vereins- und genossenschaftsbasierte Modelle auf, daher fokussiert sich die Darstellung auf diese beiden Modelle.

a) Vereinsbasierte Modelle

Innerhalb einer Typ-2-SoLaWi hat der Zusammenschluss der Verbraucher in einem Verein im Vergleich zu anderen Rechtsformen viele Vorteile. In einem Verein können Neumitglieder leicht und unbürokratisch aufgenommen werden, auch der Austritt einzelner Mitglieder kann ohne großen Aufwand vollzogen werden.

Fraglich ist, ob ein Zusammenschluss von Verbrauchern zu einer SoLaWi als ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB oder als ein Wirtschaftsverein im Sinne des § 22 BGB zu erfolgen hat. Die Konstituierung als Idealverein hat gegenüber dem Wirtschaftsverein Vorteile. Der Idealverein konstituiert sich nämlich durch Eintragung in das Vereinsregister. Hierauf besteht bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch. Ein Wirtschaftsverein hingegen erlangt die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Hierauf besteht grundsätzlich kein Anspruch.

Der BGH hat in seinem Grundsatzurteil vom 16. Mai 2017 zu der Abgrenzung von Ideal- zum Wirtschaftsverein Stellung bezogen. Zunächst definiert der BGH einen wirtschaftlich betriebenen Verein wie folgt: Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne der §§ 21 und 22 BGB sind erfüllt, wenn der Verein planmäßig, auf Dauer angelegt und nach außen gerichtet, d.h. über den vereinsinternen Bereich hinausgehend, eigenunternehmerische Tätigkeiten entfaltet, die auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abzielen.⁹ Der BGH gibt darin für Idealvereine, die strikte Begrenzung der Wirtschaftstätigkeit auf einen Nebenbereich auf. Es ist nun ebenfalls

⁹ BGH, Beschluss vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16, Rn. 25.

zulässig, dass Idealvereine ihren ideellen Zweck unmittelbar durch ihre wirtschaftlichen Aktivitäten erfüllen.¹⁰ Es ist auch nicht von Relevanz, ob ein Verein mit seiner Leistung für die Mitglieder oder Dritte in Konkurrenz zu typischerweise gewerblich auftretenden Mitbewerbern steht.

Entscheidend ist laut des BGH der Hauptzweck des Vereins. Die Art der Tätigkeit ist für die Feststellung der Wirtschaftlichkeit sekundär. Maßgeblich ist, ob der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder ideeller Natur ist. Ein nur auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Verein liegt es inne, dass der auf Gewinnerzielung für sich oder seine Mitarbeiter aus ist.

Zur Feststellung, ob ein Zweck ideeller Natur ist, ist die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO ein entscheidendes Indiz.¹¹ Die Gemeinnützigkeit ist jedoch keine zwingende Voraussetzung, wie sich anhand der Anerkennung eines Dorfladens als Idealverein durch das OLG Stuttgart erkennen lässt.¹² Der BGH begründet diese Auslegung des § 21 BGB mit einem früheren Entwurf des § 21 BGB, der lautete, dass „Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken“ die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Mit der Gesetz gewordenen Fassung des § 21 BGB, wonach für die Eintragungsfähigkeit des Vereins darauf abgestellt wird, dass der Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sollte keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine sprachliche Verdichtung zu den früheren Entwürfen vorgenommen werden.¹³

Im Einzelnen haben sich in Literatur und Rechtsprechung drei maßgebliche Kriterien herausgebildet anhand derer die Abgrenzung zwischen Ideal- und Wirtschaftsverein vorgenommen werden kann. Diese Kriterien sind

1. Haupt- und Nebenzweck,
2. Gewinnerzielungsabsicht und
3. Ein marktgängiges Angebot im inneren oder äußeren Markt.¹⁴

Ein marktgängiges Angebot im inneren Markt liegt vor, wenn die Vereinsmitglieder mit Produkten oder Dienstleistungen bedient werden und ein marktgängiges Angebot im äußeren Markt

¹⁰ BGH, Beschluss vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16, Rn. 30.

¹¹ BGH, Beschluss vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16, Rn. 28.

¹² OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.01.2022, Az. 8 W 233/21, NZG 2022, 1017.

¹³ BGH, Beschluss vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16, Rn. 24.

¹⁴ Zu recht wird kritisiert, dass diese Kriterien gerade in Zweifelsfällen nur bedingt weiterhelfen (Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 23.03.2022, Az. 7 W 37/22, Rn. 4).

liegt vor, wenn Dritte vom Verein mit Produkten oder Dienstleistungen versorgt werden. Ob das Bedienen dieser beiden Märkte gleichwertig zu betrachten ist, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich bewertet. Es besteht die Tendenz, das Bestehen eines inneren Marktes als weniger starkes Indiz für einen Wirtschaftsverein zu werten als das Bestehen eines äußeren Marktes.

Der BGH hat das Anbieten von Kita-Betreuungsplätzen auf dem äußeren Markt als unschädlich für die Anerkennung als Idealverein gewertet. Dies gilt zumindest für als gemeinnützig anerkannte Vereine. Die im Nachgang ergangene obergerichtliche Rechtsprechung ist diesbezüglich in den Fällen ohne die Indizwirkung der Gemeinnützigkeit jedoch uneinheitlich. In einer Entscheidung des OLG Celle vom 6. Oktober 2021 wird einem Verein zur Förderung einer Dorfkneipe die Eintragung als Idealverein in das Vereinsregister verwehrt, weil der Verein nicht als gemeinnützig im Sinne von §§ 51 ff AO gelten kann und eine solche Gastwirtschaft nur dem Konsum von Getränken dient, also einen äußeren Markt bedient¹⁵.

Zudem erkennt man anhand des Urteils des OLG Celles die Uneinheitlichkeit des Begriffs „Gewinnerzielungsabsicht“. Für das OLG Celle besteht bereits eine Gewinnerzielungsabsicht, wenn die für den Erhalt des Vereins benötigten Ausgaben erwirtschaftet werden sollen. Der BGH hat jedoch in seinem Kita-Beschluss entschieden, dass Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, wenn der Zweck des Vereins auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Überschusses für die Mitglieder oder den Verein selbst gerichtet ist.¹⁶ Das OLG Celle geht also zu weit, wenn es jegliche Refinanzierung zum Erhalt der Einrichtungen des Vereins bereits als Gewinn klassifiziert. Richtig ist hingegen, dass ein Gewinn erst dann vorliegt, wenn der Verein Kapital anhäuft oder der Verein Gewinne an seine Mitglieder ausschüttet.

Konsequent wurde die Rechtsprechung des BGH vom OLG Stuttgart und OLG Brandenburg umgesetzt. Das OLG Stuttgart hat in seiner Entscheidung einen Verein, der einen Dorfladen unterhalten hat, als Idealverein anerkannt. Der Dorfladen ist zwar nicht gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO, aber er dient ideellen Zwecken, denn er soll die sozialen Strukturen im Dorf stärken.¹⁷ Mit den rechtlichen Folgen eines Anbietens von Leistungen, die normalerweise auf einem Markt angeboten werden, hat sich das OLG Stuttgart nicht auseinandergesetzt. Für das OLG Stuttgart ist unter Gewinnerzielungsabsicht lediglich, dass Ausschütten von Gewinn an die

¹⁵ OLG Celle 6.10.2021, Az. 9 W 99/21, NJW 2022, 555)

¹⁶ BGH, Urteil vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16, Rn. 31.

¹⁷ OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.01.2022, Az. 8 W 233/21, Rn. 23.

Vereinsmitglieder, zu verstehen. Auf eine etwaige Kapitalbildung auf Seiten des Vereins geht das OLG Stuttgart nicht ein.¹⁸

Das OLG Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 23.01.2020 einen Verein, der Räumlichkeiten anmietet, in denen die Mitglieder gemeinsam Fahrzeuge aller Art pflegen, in Stand halten und restaurieren können, als Idealverein anerkannt. Zudem hat das OLG Brandenburg in einem weiteren Beschluss einen Verein als Idealverein anerkannt, der eine Art Unternehmensberatung und -vernetzung für seine Mitglieder anbietet. Bei beiden Entscheidungen hat das OLG Brandenburg ähnlich argumentiert. Das OLG Brandenburg trifft hier die diffizile Unterscheidung zwischen einer Beschaffungsgemeinschaft, die ihren Mitgliedern Preisvorteile durch Skaleneffekte verschafft, und dem Idealverein, der seine Mitglieder ebenfalls mit gewissen Gütern versorgt.

Erstens unterscheidet das gemeinsame Benutzen der gemeinsam beschafften Ressourcen den Idealverein von einer bloßen Beschaffungsgemeinschaft. Die Nutzung und Verwendung der vom Verein gebotenen Ressourcen wird als eine gemeinschaftliche, aufeinander bezogene Tätigkeit verstanden. Hierdurch wird der Vereinzelung entgegengewirkt. Hauptziel des Vereins ist es eine bestimmte Tätigkeit in Gemeinschaft zu machen und nicht bloß die Versorgung mit bestimmten Gütern und Dienstleistungen. Bei einer Beschaffungsgemeinschaft begegnen sich die Mitglieder hingegen als anonyme Kunden. Zweitens weist es auf einen ideellen Zweck hin, wenn die Mitglieder nicht am etwaigen wirtschaftlichen Erfolg der Vereinsleistungen beteiligt sind.¹⁹

Aus einer Zusammenschau dieser Rechtsprechung lässt sich erkennen, dass eine Kooperations-SoLaWi in einem Grenzbereich zwischen Ideal- und Wirtschaftsverein liegt. Für eine konkrete Eingruppierung kommt es auf das genaue Konzept der Kooperations-SoLaWi an. Eine SoLaWi, die sich auf den Ankauf und das Verteilen der Ernte beschränkt, ist nach hiesiger Auffassung kein Idealverein, da er nicht nach §§ 51 ff. AO gemeinnützig wäre und auch ansonsten keine ideellen Hauptzwecke ersichtlich sind. Ein solcher Verein wäre ein Wirtschaftsverein in der Form eines Beschaffungsvereins.

Eine Kooperations-SoLaWi, die neben der Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln auch andere Ziele verfolgt, kann daher ein Idealverein sein. Für die Anerkennung sind drei Punkte besonders wichtig;

¹⁸ OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.01.2022, Az. 8 W 233/21, Rn. 24.

¹⁹ OLG Brandenburg, Beschluss vom 23.01.2020, Az. 7 W 41/19, Rn. 10; Beschluss vom 23.03.2022, Az. 7 W 37/22.

Erstens das Verfolgen von ideellen Zielen muss in der Satzung benannt werden und im Vereinsleben auch tatsächlich eine Rolle spielen. Hier könnten zum Beispiel Naturschutz, Artenschutz, das Bewahren von alten und seltenen Nutztierassen und Nutzpflanzensorten, Brauchtums- und Heimatpflege, die Vermittlung von Wissen über die regionale Natur und Landwirtschaft und Nachhaltigkeitsaspekte als ideelle Ziele in Betracht kommen.

Zweitens muss der Aspekt des gemeinsamen Handelns und des Austausches hervorgehoben werden, um der Kritik vorzubeugen, dass die SoLaWi lediglich eine Beschaffungsgemeinschaft ist. Diesbezüglich könnte in der Satzung betont werden, dass die Vereinsmitglieder einen intensiven Kontakt zum Hof pflegen und dort bei der Ernte oder anderen Aktionen mithelfen. Zudem sollten die gemeinschaftsbildenden Maßnahmen in der Satzung betont werden, wie zum Beispiel regelmäßige Treffen auf dem erzeugenden Hof, das Feiern von Festen, das Abhalten von Workshops, der Austausch mit den umliegenden (Dorf-)Bewohnern.

Drittens muss in die Satzung aufgenommen werden, dass etwaige Gewinne nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern zeitnah für Aktionen, die den Zwecken des Vereins entsprechen, aufgewendet werden. Dies ist wichtig, um die fehlende Gewinnerzielungsabsicht zu belegen.

Folgende Vereine hat die Rechtsprechung bereits als Ideal- oder Wirtschaftsverein klassifiziert:

Idealverein:

- Dorfladen mit Leistungsangebot nur an die Mitglieder (OLG Stuttgart 11.01.2022, Az. 8 W 233/21; NZG 2022, 1017)
- Unternehmensberatung als Idealverein (OLG Brandenburg 23.03.2022, Az. 7 W 37/22)
- Autobastler-Werkstatt-Verein (OLG Brandenburg 23.01.2020, Az. 7 W 41/19)
- Car-Sharing-Vereine (LG Bremen 22.08.1991, Az. 2 T 363/91)
- Sauna-Verein (OLG Schleswig 8.8.2010, Az. 2 W 112/10)
- Anbauvereinigungen für den gemeinschaftlichen Cannabis-Anbau (gemäß Legaldefinition § 1 Nr. 13a KCanG)

Wirtschaftsverein:

- Weide- und Landschaftspflegegemeinschaft (AG Schönau 22.05.1992, Az. AR 50/92, Rpfleger 1993, 203, 204)
- Verein zur Wasserbeschaffung (BayObLG 17.4.1978 – Breg 2 Z 38/77, BayObLGZ 1978, 87, 91)
- Forstbetriebsgemeinschaft nach § 19 BWaldG (FG Hannover 10.12.2010, Az. 16 K 329/09)
- Internetverein zur Bereitstellung eines Internetzugangs für die Mitglieder (AG Passau 30.04.1999, Az. VR 1720)
- Geragenverein (OLG Brandenburg 8.7.2014, Az. 7 W 124/13)
- Verein zum Betrieb einer Dorfkneipe (OLG Celle 6.10.2021, Az. 9 W 99/21, NJW 2022, 555)

b) Genossenschaftliche Modelle

Die zweitmeist gewählte Körperschaftsform ist für Kooperations-SoLaWi die Genossenschaft. Eine Genossenschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 GenG eine Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Im Vergleich zu einem Idealverein ist die Genossenschaft administrativ aufwendiger und finanziell kostspieliger. Juristisch sollten sich bei der Gründung einer Kooperations-SoLaWi als Genossenschaft jedoch keine größeren Probleme ergeben.

2. Vertragsgestaltung zwischen Landwirt und Kooperations-SoLaWi

Auch bei diesem SoLaWi-Typus stellt sich die Frage, um welche Art von Vertrag es sich hierbei zivilrechtlich handelt. Bei diesem Vertragstypus gibt es zivilrechtlich zwei Vertragsverhältnisse. Es gibt das Vertragsverhältnis zwischen dem Landwirt und der Kooperations-SoLaWi und die Vertragsverhältnisse zwischen der Kooperations-SoLaWi und ihren Mitgliedern.

a) Vertragsverhältnis zwischen Landwirt und Kooperations-SoLaWi

Der Vertrag zwischen dem Landwirt und der Kooperations-SoLaWi könnte als Dienstleistungsvertrag oder als Kaufvertrag über die zukünftige Ernte einzustufen sein. Zentrales Kriterium für die Unterscheidung hierfür wird die Unabhängigkeit des Landwirts sein. Wenn der Landwirt in seinen Entscheidungen weiterhin ungefähr so frei ist, wie im SoLaWi-Typ 1, spricht vieles für einen Kaufvertrag über die Ernte. Wenn der Landwirt der Verbrauchergemeinschaft so viel Mitspracherecht eingeräumt hat, dass die Verbrauchergemeinschaft letztendlich entscheiden kann, was, wann und wo angebaut wird, liegt eher ein Dienstvertrag in der Form eines Arbeitsvertrages vor.

Bei einer strengen Regulierung der Tätigkeit des Landwirts und der damit verbundenen Einordnung als Arbeitsvertrag ist neben dem Umsatzsteuerrecht auch das Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht zu beachten. Denn wenn ein Landwirt für nur einen Kunden Dienstleistungen erbringt, liegt der Verdacht einer Scheinselbstständigkeit nahe. Eine solche Anordnung durch die Finanzämter hat für die Beteiligten weitreichende finanzielle Folgen, die es zu vermeiden gilt.

Es empfiehlt sich daher, im Vertrag zwischen dem Landwirt und der Kooperations-SoLaWi klarzustellen, dass die letztendliche Entscheidungsbefugnis über den Anbau beim Landwirt verbleibt. Die Kooperations-SoLaWi darf nur beraten und zusätzlich könnte in den Vertrag aufgenommen werden, dass nach Möglichkeit über bestimmte Themen einvernehmen zu erzielen ist. Eine solche Aufteilung der Entscheidungskompetenzen ist auch angesichts der landwirtschaftlichen Expertise des Landwirts und der von ihm getragenen wirtschaftlichen Risiken gerecht. Im Modell der Kooperations-SoLaWi bleibt es nämlich dabei, dass sich das wirtschaftliche Risiko der Verbraucher auf den Ausfall der Ernte beschränkt. Das restliche Risiko verbleibt beim Landwirt. Bestimmte gesetzliche Kündigungsfristen wie bei dem Vertrag bei der SoLaWi-Typ 1 gibt es hier nicht, da die Kooperations-SoLaWi selbst kein Verbraucher ist und daher der Schutz des AGB-Rechts nur eingeschränkt greift, insbesondere findet die Vorschrift des § 309 Nr. 9 BGB keine Anwendung.

b) Vertragsverhältnis zwischen der Kooperations-SoLaWi und ihren Mitgliedern

Zwischen der Kooperations-SoLaWi und ihren Mitgliedern bestehen zwei gesonderte Vertragsverhältnisse. Zunächst liegt ein schuldrechtliches Mitgliedschafts- oder Genossenschaftsverhältnis vor. Das ein besonderes Dauerschuldverhältnis darstellt. Darüber hinaus schließt die Kooperations-SoLaWi mit ihren Mitgliedern oder Genossen Kaufverträge über den Weiterverkauf eines bestimmten Anteils der angekauften Ernte. Bezüglich des Kaufvertrags kann auf die Ausführung zur Rechtsnatur des Vertrags zwischen dem Landwirt und einzelner Verbraucher bei der erzeugergetragenen SoLaWi verwiesen werden (siehe III. A. 2.).

Den Kooperations-SoLaWi's, die als Vereine geführt werden, ist zu empfehlen, von ihren Mitgliedern einerseits einen regelmäßigen Vereinsbeitrag für die allgemeinen Kosten des Vereins zu erheben, der in der Vereinssatzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung normiert wird, und andererseits einen davon getrennten regelmäßigen Kaufpreis für die zu erwerbende Lebensmittel zu verlangen. Der Kaufvertrag sollte in einem von dem Mitgliedschaftsvertrag getrennten Dokument niedergeschrieben werden oder die Unterscheidung zwischen den Mitgliedschaftsrechten und dem Ernteanteilskauf muss in der Satzung deutlich herausgearbeitet werden, damit allen Beteiligten deutlich wird, dass es sich hierbei um zwei verschiedene Vertragsverhältnisse handelt. Die nach unterschiedlichen Kriterien gekündigt und verändert werden können.

Für die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann die Satzung des Vereins eine bestimmte Form und bestimmte Fristen vorschreiben. Höchstens darf gemäß § 39 Abs. 2 BGB eine Kündigungsfrist von zwei Jahren gelten. Änderungen des Mitgliedschaftsvertrags können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung getroffen werden.

Bezüglich der Kündigung des Dauerschuldverhältnisses über den Kauf von Ernteanteilen gelten die Ausführungen, die diesbezüglich bei der erzeugergetragenen SoLaWi gemacht wurden (siehe III. A. 2.). Die Möglichkeit der Preisanpassungen richtet sich nach der vertraglichen Abrede selbst. In der Regel werden die Preise einmal im Jahr angepasst.

3. Steuerrecht

a) Ertrags- und Umsatzsteuer des Landwirtes

Die steuerrechtlichen Fragestellungen auf Seiten des Erzeugers sind dieselben wie für einen Landwirt bei der erzeugergetragenen Landwirtschaft Typ 1 (siehe hierzu III. A. 3.).

b) Steuerpflicht der Kooperations-SoLaWi

In Bezug auf die Kooperations-SoLaWi stellen sich andere steuerrechtliche Fragen, insbesondere wird in der Praxis dabei die Frage nach der Gemeinnützigkeit diskutiert.

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Aus dieser Definition lassen sich die folgenden Kriterien herausdestillieren: gemeinnütziger Zweck, der Allgemeinheit dienend, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit und Selbstlosigkeit.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist umstritten, ob Kooperations-SoLaWis diese Kriterien erfüllen. Laura Christin Welbers spricht sich in ihrem Aufsatz „Solidarische Landwirtschaft als Verein“ dafür aus.²⁰ Das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft und der Rechtsanwalt Johann Steudle raten in der Regel für SoLaWis von der Geltendmachung einer Gemeinnützigkeit ab.²¹

Nach hiesiger Auffassung liegen für die Kooperations-SoLaWi in der Regel nicht die Voraussetzungen vor, um als gemeinnützige Körperschaft anerkannt zu werden, zumindest wenn die

²⁰ Welbers, Solidarische Landwirtschaft als Verein, in: AgrB, 2015, Heft 2, S. 44 f.

²¹ Netzwerk Solidarische Landwirtschaft, Handout: Vereine als Rechtsform in der SoLaWi, Februar 2025 (abrufbar unter: https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/SoLaWis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/Vereine_als_Rechtsform_in_der_Solidarischen_Landwirtschaft_final.pdf)

Körperschaft neben dem Kaufen und Weiterverkaufen von Lebensmitteln nicht noch in erheblichem Umfang gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Voraussetzung der Gemeinnützigkeit wäre zunächst die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 AO. Als gemeinnützige Zwecke kommen u. a. die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) in Betracht. Diesbezüglich muss jede SoLaWi individuell schauen, wo sie ihre Tätigkeitsschwerpunkte setzen möchte. Diese Tätigkeitsschwerpunkte müssen dann als ausschließliche und unmittelbare Vereinszwecke in die Satzung des Vereins aufgenommen werden und auch faktisch verfolgt werden. Dem Finanzamt ist dies gegebenenfalls nach Aufforderung regelmäßig durch einen Tätigkeitsbericht nachzuweisen.

Das Kriterium der Unmittelbarkeit liegt gemäß § 57 AO vor, wenn eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht. Hierzu kann die Körperschaft sich auch Hilfspersonen bedienen, wenn das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. Dieses Kriterium sollten Kooperations-SoLaWis unproblematisch erfüllen können.

Zusätzlich muss die Körperschaft der Verbraucher auch die Allgemeinheit fördern und selbstlos im Sinne des § 55 AO agieren. Eine Körperschaft fördert nicht die Allgemeinheit, wenn der Kreis der geförderten Personen fest abgeschlossen ist oder dauernd nur klein sein kann. Bei dem Kreis der potenziell Begünstigten muss nicht auf die Kunden des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abgestellt werden. Für die Bewertung der Gemeinnützigkeit ist es irrelevant, wenn der dortige Kundenstamm dauern nur klein ist. Es müssen die Profiteure der gemeinnützigen Tätigkeit betrachtet werden. Es stellt sich also die Frage, wer profitiert vom Naturschutz, Klimaschutz, von der Tier- und Pflanzenzucht, von der Bildungsarbeit usw. Hier wird man in der Regel davon ausgehen können, dass von solchen Aktivitäten die breite Öffentlichkeit profitiert.

Die Selbstlosigkeit ist in § 55 AO näher definiert. Eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit liegt vor, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke der Körperschaft verfolgt werden und die Mitglieder der Körperschaft nicht persönlich profitieren (§ 55 Abs. 1 AO). Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln der

Körperschaft erhalten. Es ist zwischen eigenwirtschaftlichen Zwecken der Mitglieder und der Körperschaft selbst zu unterscheiden.

„Eine Körperschaft verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 55 AO, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, ihr Vermögen und ihre Einkünfte zu erhöhen. Allerdings ist nicht jede auf Verbesserung der Einkünfte gerichtete Tätigkeit als Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit anzusehen. Die Körperschaft kann auf Gewinnerzielung gerichtete wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, ohne dadurch das Gebot der Selbstlosigkeit zu verletzen.“²²

Mit einer Entscheidung vom 4. April 2007 hat der BFH sich von seiner früher vertretenen Gepräge-theorie verabschiedet. Die Gepägetheorie besagte, dass eine gemeinnützige Körperschaft ihren Gemeinnützigkeitsstatus verliert, wenn die wirtschaftliche gegenüber der gemeinnützigen Betätigung überwiegt.

„Ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit [liegt] nicht allein deswegen vor, weil die Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und die nicht begünstigten die gemeinnützigen Aktivitäten übersteigen. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Vermögen der gemeinnützigen Körperschaft zweckgerichtet für die ideellen Zwecke eingesetzt wird und die Einnahmen aus der nicht begünstigten Tätigkeit für die begünstigte Tätigkeit verwendet werden. Wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erhöhung der Einkünfte mit dem Ziel, den gemeinnützigen Satzungszweck durch Zuwendungen von Mitteln zu fördern, sind nicht schädlich.“²³

Dies bedeutet, dass sich das Selbstlosigkeitsgebot nur noch auf eigenwirtschaftliche Interessen der Mitglieder bezieht und in Bezug auf die Organisation als Ganzes sich die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung nur nach § 56 AO – also dem Kriterium der Ausschließlichkeit – richtet.²⁴

Eine Körperschaft verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder, wenn die Mitglieder von der Art und Weise der Zweckverwirklichung profitieren (z.B. Verschaffung von gut bezahlten Arbeitsstellen) oder wenn die Mitglieder selbst den überwiegenden Teil der geförderten Allgemeinheit darstellen. Bei einer Kooperations-SoLawi ist dies nicht der Fall. Von der Art und Weise der Zweckverwirklichung profitieren die Mitglieder nicht. In der Realität trifft oft das Gegenteil zu. Die Mitglieder müssen die Zweckverwirklichung in der Regel durch ehrenamtliche Arbeit unterstützen. Die Mitglieder stellen auch nicht die Mehrheit der von ihrer Organisation geförderten Allgemeinheit dar. Der wirtschaftliche Betrieb des Lebensmittelan- und -verkaufs muss hier unberücksichtigt bleiben. Es kommt nur darauf an, ob die Mitglieder von den verfolgten gemeinnützigen Zwecken überwiegend selbst profitieren. Dies wäre z. B. der Fall,

²² BFH, Urteil vom 26.04.1989, Az. I R 209/85.

²³ BFH, Urteil vom 04.04.2007, Az. I R 76/05.

²⁴ Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 5. Aufl. 2021, Rz. 4.146.

wenn etwaige Umweltschutzmaßnahmen nur in den privaten Gärten der Mitglieder verwirklicht werden.

Problematisch ist aber das Tatbestandsmerkmal der Ausschließlichkeit. Ausschließlichkeit liegt gemäß § 56 AO vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Das Gebot der Ausschließlichkeit schließt die Führung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs im Sinne des § 14 AO nicht aus. Ein solcher Betrieb ist im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zulässig, sofern er der Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungsziele dient – insbesondere durch die Erwirtschaftung von Gewinnen, die nach Abzug von Steuern und zulässiger Rücklagenbildung dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Hierbei ist fraglich, ob die klassische Verbrauchergemeinschaft einer SoLaWi, das Ziel verfolgt, durch den An- und Verkauf von Lebensmitteln Gewinn für die anderen gemeinnützigen Vereinszwecke zu erwirtschaften. Dies wird bei den meisten Kooperations-SoLaWis zu verneinen sein, denn sie verlangen in der Regel von ihren Mitgliedern die gleichen Preise, die sie selbst dem Landwirt zahlen müssen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer Kooperations-SoLaWi dient nicht dem gemeinnützigen Zwecken, sondern er steht unabhängig neben den gemeinnützigen Zwecken. Somit verfolgt die Körperschaft der Verbrauchergemeinschaft nicht ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Da die Körperschaft der Verbrauchergemeinschaft in der Regel nicht gemeinnützig ist, wird die reguläre Körperschaftssteuer in Höhe von 15 Prozent gemäß § 23 Abs. 1 KStG auf die Gewinne fällig. Sollte die Körperschaft der Verbrauchergemeinschaft dennoch gemeinnützig sein, sind die Mitgliedsbeträge und andere Spenden für den Verein einkommensteuerrechtlich steuerfrei. Es müssten dann nur die Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Betrieb – also dem An- und Verkauf von Lebensmitteln – nach dem KStG versteuert werden.

Die Körperschaft der Verbrauchergemeinschaft muss auch Gewerbesteuer entrichten, denn sie sind ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 GewStG.

Umsatzsteuerrechtlich sind die Ernteanteile als Verkauf von Lebensmitteln zu bewerten. Diese unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent, sofern sie in der Anlage 2 zum UStG erwähnt werden.

4. Berufsgenossenschaft

Auch hinsichtlich der Zugehörigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gemäß § 123 SGB VII und die damit einhergehende Pflichtversicherung auch für unentgeltlich tätige Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VII wird zunächst auf die Ausführungen unter III. A. 4. Verwiesen.

Für eine Kooperations-SoLaWi, die ohne Mitarbeiter auskommt, gilt, dass sie keiner Berufsgenossenschaft angehört, denn hierfür besteht nur eine Verpflichtung, sofern ein Betrieb Beschäftigte hat. Ansonsten ist die VBG nach §§ 121f SGB VII i.V.m. § 3 Ziff. 8 und 10 der Satzung der VBG für den Verein zuständig. Der Versicherungsschutz gilt allerdings dann nur für angestellte Mitarbeiter des Vereines. Eine freiwillige Versicherung nach § 6 SGB VII i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der VBG-Satzung ist nur bei vorliegender Gemeinnützigkeit gegeben. Eine private Unfallversicherung muss daher für die ehrenamtlich Tätigen erwogen werden.

Denkbar ist bei entsprechender Satzungsgestaltung als Förderbetrieb der örtlichen Landwirtschaft auch folgende Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft: Nach § 123 Abs. 1 Ziff. 7 SGB VII kann ein Betrieb in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mitglied sein, der die Landwirtschaft ehrenamtlich fördert.²⁵ Dies ist bei der Kooperations-SoLaWi möglich, wenn die Mitglieder durch Mitgliedschaftsrecht z.B. zur Mitarbeit auf dem Hof in bestimmten Umfang verpflichtet sind. Es besteht dann Pflichtversicherung für die Ehrenamtlichen. Allerdings wird eine fremdnützige Mitarbeit erforderlich sein und nicht das Ernten des für die SoLaWi bestimmten Gemüses.²⁶

C. Typ 3: Produzierende SoLaWi

1. Gesellschaftsrecht

Die produzierende-SoLaWi kann wie die Kooperations-SoLaWi als Verein oder Genossenschaft geführt werden. Hierbei ergeben sich dieselben rechtlichen Fragen, wie bei der Kooperations-SoLaWi. Daher kann an dieser Stelle auf den Abschnitt III. B. 1. verwiesen werden.

²⁵ Bieresborn in jurisPK-SGB VII, § 2 Rdz. 234

²⁶ Vergl. Bieresborn in jurisPK-SGB VII, § 2 Rdz. 237

2. Vertragsgestaltung zwischen Landwirt und Konsumenten

Da die Konsumenten selbst ihre eigenen Lebensmittel erzeugen, besteht kein Raum mehr für eine Vertragsgestaltung zwischen Landwirt und der juristischen Person der Konsumentengemeinschaft.

Die Vertragsgestaltung zwischen der Konsumentengemeinschaft und den einzelnen Verbrauchern bleibt wie im Model der Kooperations-SoLaWi (siehe Abschnitt III. B. 2. b)).

3. Steuerrecht

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit liegen in der Regel auch bezüglich der produzierenden SoLaWi nicht vor. Es gilt das bereits in III. B. 3. Ausgeführte entsprechend. Aus der Praxis lässt sich feststellen, dass nur wenig produzierende SoLaWis gemeinnützig sind. Diejenigen produzierenden SoLaWis, die als gemeinnützig anerkannt sind, haben den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im kulturellen und sozialen Engagement. Beispiele finden sich vor allem in Lebens- und Arbeitsgemeinschaften für Menschen mit Assistenzbedarf.

Eine steuerrechtlich spannende Frage ist, ob eine produzierende SoLaWi steuerrechtlich als Liebhaberei einzustufen ist. Dies hat erhebliche Nachteile für die SoLaWi, da in solchen Fällen Verluste aus der Landwirtschaft nicht mehr mit den Einkünften aus anderen Quellen verrechnet werden dürfen. Auch ein Verlustrücktrag oder -vortrag ist dann nicht mehr möglich. Zudem entfallen die steuerlichen Absetzungen für Abnutzungen (AfA), Investitionsabzugsbeträge und der Vorsteuerabzug.

Zentrales Merkmal für die Unterscheidung zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und einer Liebhaberei ist die Gewinnerzielungsabsicht. Der BFH definiert Gewinnerzielungsabsicht als „das Bestreben, das Betriebsvermögen zu mehren und auf Dauer, nämlich für die gesamte Zeit zwischen Betriebsgründung und Betriebsbeendigung, einen Totalgewinn zu erzielen.“²⁷ Diese Anforderung bringt besonders produzierende SoLaWis, die sich als Idealverein gegründet haben, in eine vermeintliche Zwickmühle, denn im Rahmen ihrer Satzung haben solche SoLaWis häufig die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen, um nicht als Wirtschaftsverein zu gelten.

Die Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Vereinsrechts ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Steuerrechts. Im Vereinsrecht kommt es maßgeblich

²⁷ BFH, Beschluss vom 25.06.1984, Az. GrS 4/82, unter C.IV.3.c der Gründe.

darauf an, dass der Verein keine Gewinne an seine Mitglieder ausschütten darf. Die Erwirtschaftung von Kapital für den Verein ist zweitrangig und wird von vielen Gerichten bei der Frage nach der Gewinnerzielungsabsicht nicht betrachtet. Insbesondere wenn das erwirtschaftete Kapital allein den ideellen Zwecken des Vereins zufließt, kann nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht im vereinsrechtlichen Sinne die Rede sein.

Im steuerrechtlichen Sinne führt die produzierende SoLaWi einen landwirtschaftlichen Betrieb. Sie ist nicht als Ganzes der landwirtschaftliche Betrieb. Zu der SoLaWi gehören auch andere Sparten, wie die Umsetzung des sozialen und kulturellen Engagements. Nur der landwirtschaftliche Betrieb an sich muss Gewinne erzielen. Solange die Einnahmen (in der Regel nur die SoLaWi-Mitgliedsbeiträge) die Kosten für den landwirtschaftlichen Betrieb übersteigen, besteht ein Gewinn. Dass der Verein die Gewinne für seine ideellen Zwecke einsetzt, ist steuerrechtlich nicht relevant. Diese Ansicht wird durch § 13 Abs. 7 EStG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 EStG bestätigt, denn dort heißt es, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur Nebenzweck ist.

Aus diesem Grund sollten produzierende SoLaWis eine Buchführung für ihren landwirtschaftlichen Betrieb führen und eine weitere für ihren Gesamtverein. Hiermit kann die produzierende SoLaWi bei einer gegebenenfalls auftretenden steuerlichen Prüfung leicht nachweisen, dass sie durch ihren landwirtschaftlichen Betrieb Gewinne erwirtschaftet. Sollten einige Jahre keine Gewinne aus der Landwirtschaft erwirtschaftet worden sein, ist dies ebenfalls kein steuerrechtliches Problem, denn es reicht nach dem BFH aus, wenn Gewinne angestrebt worden sind.²⁸ Das Streben nach Gewinnen aus der Landwirtschaft kann durch die Wirtschaftsplanung der einzelnen Geschäftsjahre belegt oder durch die Satzung der Körperschaft. Ein produzierende SoLaWi könnte in ihre Satzung aufnehmen, dass die Gewinne aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion den ideellen Zwecken zufließen. So wird deutlich, dass Gewinne aus der Landwirtschaft erstrebt werden, aber in Bezug auf die gesamte Tätigkeit der SoLaWi keine Gewinne erhalten bleiben sollen.

Die produzierende SoLaWi muss ihre Ernteanteile gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 UstG gegenüber ihren Mitgliedern und Kunden mit 7,8 Prozent Umsatzsteuer belegen.

Gewerbsteuer wird für die produzierende SoLaWi gemäß § 2 Abs. 3 GewStG nicht fällig, da sie zum Bereich der Land- und Forstwirtschaft gehört. Dieser Wirtschaftszweig ist generell von der

²⁸ BFH, Urteil vom 30.08.2007, Az. IV R 12/05, Rn. 21.

Gewerbesteuer ausgenommen. Die Körperschaftssteuer muss regulär entrichtet werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der zu versteuernde Gewinn aus den Mitgliedsbeiträgen oder aus anderen Einnahmen herrührt. Etwas anderes gilt nur, wenn die produzierende SoLaWi gemeinnützig sein sollte.

4. Berufsgenossenschaft

Die SoLaWi ist in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beitragspflichtig. Gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zuständig. Der Begriff des Unternehmens umschreibt der Klammerzusatz in § 121 Abs. 1 SGB VII, indem er Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und bloße Tätigkeiten aufzählt. Dieser Sammelbegriff macht deutlich, dass unter einem „Unternehmen“ nicht nur ein Betrieb im herkömmlichen wirtschaftlichen Sinne zu verstehen ist. Der unfallversicherungsrechtliche Unternehmensbegriff ist vielmehr denkbar weit. Er knüpft nicht an eine bestimmte Rechtsform oder das Vorliegen einer organisatorischen Einheit an und setzt weder einen Geschäftsbetrieb noch eine auf Erwerb oder Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit voraus. Ein Unternehmen liegt jedenfalls dann vor, wenn materielle und immaterielle Mittel in einer organisatorischen, äußerlich abgrenzbaren Einheit planvoll für eine gewisse Dauer zusammengefasst werden, die unter einheitlicher Führung steht und ihrerseits einen bestimmten Zweck verfolgt.²⁹ Dem SGB VII liegt zudem ein weiterer Landwirtschaftsbegriff zugrunde. Dieser umfasst grundsätzlich die gesamte Landnutzung und damit den gesamten primären Sektor (mit Ausnahme der Rohstoffgewinnung) und darüber hinaus auch agrarnahe Einrichtungen des tertiären (Dienstleistungs-)Sektors wie Landwirtschaftskammern und Berufsverbände.³⁰

Unter dieser weiten Definition von Unternehmen der Landwirtschaft lässt sich auch eine SoLaWi problemlos subsumieren. Sie ist eine organisatorische Einheit, die mit materiellen und immateriellen Mitteln planvoll für eine gewisse Dauer einen bestimmten Zweck erfüllt.

Hinsichtlich der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mitglieder oder Genossen, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

²⁹ BSG, Urteil vom 10.08.2021, Az. B 2 U 15/20 R, BeckRS 2021, Rn. 15; Fiebig, NZS 2022, 113.

³⁰ BSG, Urteil vom 10.08.2021, Az. B 2 U 15/20 R, BeckRS 2021, Rn. 18.

IV. Aktuelle Entwicklung und Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen für die landwirtschaftlichen SoLaWis lassen sich sinngemäß auch auf andere Branchen übertragen³¹. Auch der Dorfladen, die Dorfkneipe usw. lassen sich grundsätzlich gemeinschaftsgetragen gestalten. Statt CSA (community supported agriculture), wie die Solidarische Landwirtschaft auch genannt wird, spricht man dann von CSX. Ein Stück weit können auf diesem Wege resiliente regionale Märkte mit einer gewissen Unabhängigkeit vom übrigen Markgeschehen entstehen mit denen sich die Menschen vor Ort stärker identifizieren, als es ansonsten oft mit den wirtschaftlichen Vorgängen geschieht.

Blickt man auf die SoLaWi als eine Spielart dieser Wirtschaftsform aus rechtlicher Sicht, so wird man feststellen, dass es weitere ungelöste Rechtsfragen gibt. Z.B. ist das Lebensmittelrecht oft nur schwer mit der gemeinschaftlichen Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in einer SoLaWi zu vereinbaren. Dem landwirtschaftlichen Baurecht im Außenbereich fehlen Regelungen im Umgang mit Wohnraum für große Landwirtschaftsgemeinschaften. Diese Themen sind aber nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Leitfadens.

³¹ Siehe Irene Antoni-Komar, Niko Paeck, Marius Rommel, Das Wirtschaftsprinzip der kleinen Einheiten – Resilienz durch gemeinschaftsgetragene Versorgungsstrukturen am Beispiel Solidarischer Landwirtschaftsbetriebe, https://www.researchgate.net/publication/347511081_Das_Wirtschaftsprinzip_der_kleinen_Einheiten_-_Resilienz_durch_gemeinschaftsgetragene_Versorgungsstrukturen_am_Beispiel_Solidarischer_Landwirtschaftsbetriebe